

Die Wahl desselben steht dem Spezialkommissar unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten und unter Befolgung der etwa von der Generalkommission hieserhalb erteilten Instruktionen zu (vergl. § 23 der Ausführungsverordnung vom 30. September 1909 zum Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken vom 6. Juli 1909).

#### § 2.

Der Feldmesser hat die Stellung eines Sachverständigen des ökonomischen Spezialkommissars.

Als solcher ist er verpflichtet, den Anordnungen des Spezialkommissars unbedingt Folge zu leisten und dessen Aufträge pünktlich auszuführen. Er ist jedoch befugt, den Spezialkommissar auf die ihm etwa gegen dessen Weisungen begehenden Bedenken aufmerksam zu machen und sich darüber von ihm Bescheidung zu erbitten.

Anträge von Zusammenlegungsbeteiligten, welche die Abänderung freilich von dem Spezialkommissar getroffener oder beiseidmähig festgesetzter Bestimmungen bezwecken, hat der Feldmesser — sofern sie mündlich an ihn gebracht werden, nach genauer Protokollierung derselben (vergl. § 8) — zunächst unverweilt zur Kenntnis des Spezialkommissars zu bringen und dessen Entscheidung und Anweisung hierauf zu erwarten, bis zu deren Eingang aber sich jedes selbständigen Vorgehens zu enthalten.

#### § 3.

Außer dem Spezialkommissar steht auch der Generalkommission das Recht zu, dem Feldmesser in betreff der Zusammenlegungssache, für welche er angestellt worden ist, durch unmittelbare Verfügung einzelne Aufträge zu erteilen.

Der Feldmesser hat diese Aufträge in gleicher Weise auszuführen, als wenn sie ihm durch den Spezialkommissar erteilt worden wären.

#### § 4.

Der Feldmesser hat die ihm übertragenen Geschäfte mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, unter steter genauer Einhaltung dieser Instruktion, sowie mit strengster Unparteilichkeit gegenüber den Beteiligten zur Ausführung zu bringen.

Ein einmal übernommenes Geschäft ist von ihm möglichst ununterbrochen fortzusetzen. Eine einmal begonnene Vermessung, Bersteinung zc. darf daher von ihm nur unter ganz dringenden Umständen unterbrochen werden. Treten während einer Vermessung, Bersteinung zc. durch unglünstige Witterung oder sonstige